

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Kantonale Volksinitiative «Für einen gemeindefreundlichen Mehrwertausgleich» (Vorprüfung)

(vom 5. April 2018)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

nach Prüfung der am 20. März 2018 erstmals und am 29. März 2018 in bereinigter Fassung zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenliste zur kantonalen Volksinitiative «Für einen gemeindefreundlichen Mehrwertausgleich» und gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR) und unter Hinweis, dass die Volksinitiative gemäss § 127 Abs. 1 GPR nur zustande kommt, wenn sie von mindestens 6000 Stimmberechtigten unterzeichnet wird sowie sämtliche bei der Auszählung zu berücksichtigenden Unterschriftenlisten unverändert den gesetzlichen Anforderungen gemäss § 123 GPR entsprechen und rechtzeitig innert sechs Monaten ab Veröffentlichung dieser Verfügung im Amtsblatt eingereicht werden,

verfügt:

I. Der Titel und die Begründung der Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenliste entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Jonas Erni, Wädenswil; Kathrin Gander, Winterthur; Ruedi Lais, Wallisellen; Niklaus Scherr, Zürich; Marionna Schlatter, Hinwil; Pia Schneider, Volketswil; Christine Seidler, Zürich; Andreas Wirz, Zürich.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 20. April 2018.

Direktion der Justiz und des Innern
Jacqueline Fehr

Anhang

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

Kantonale Volksinitiative «Für einen gemeindefreundlichen Mehrwertausgleich»

Die unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 23 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR) in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

1. Der Kanton erlässt ein Gesetz über den Mehrwertausgleich (MAG). Es gibt den Gemeinden Handlungsspielraum, um die raumplanerischen Ziele des Bundes und des Kantons nach ihren Bedürfnissen

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

- umzusetzen.
2. Der Kanton erhebt eine Abgabe in der Höhe von 20 Prozent des Mehrwerts bei Einzonungen.
 3. Die Gemeinden erhalten folgende Kompetenzen:
 - a. Erhebung einer ergänzenden kommunalen Abgabe auf Mehrwerte bei Einzonungen.
 - b. Erhebung und Festsetzung einer kommunalen Abgabe auf Mehrwerte bei Auf- und Umzonungen.
 - c. Festlegung der Höhe der kommunalen Abgabesätze.
 - d. Abschluss von städtebaulichen Verträgen in Ergänzung oder als Ersatz zur Mehrwertabgabe.
 4. Die Gemeinden weisen die kommunale Mehrwertabgabe einem Fonds zu. Die Mittel können generell für Massnahmen nach Art. 3 und 5 Abs. 2 RPG und nach § 14a Wohnbauförderungsgesetz für die Bereitstellung von preisgünstigen Mietwohnungen verwendet werden. Die Verwendung der Geld- und Sachleistungen aus städtebaulichen Verträgen richtet sich nach der individuellen Vereinbarung.